# Bundesbeschluß

betreffend

**die Gewährleistung des abgeänderten Art. 42, Absatz 2, der Staatsverfassung des Kantons Zürich.**

(Vom 21. Juni 1916.)

---

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 19. Mai 1916 über das am 5. März 1916 vom Volke angenommene Verfassungsgesetz des Kantons Zürich betreffend Abänderung des Art. 42, Absatz 2, der Staatsverfassung vom 18. April 1869;

in Erwägung, daß der abgeänderte Verfassungsartikel nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthält;

in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,

beschließt:

1. Dem abgeänderten Artikel 42, Absatz 2, der Staatsverfassung des Kantons Zürich vom 18. April 1869 wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 16. Juni 1916.

Der Präsident:
Georges Python.
Der Protokollführer:
David.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 21. Juni 1916.

Der Präsident:
A. Eugster.
Der Protokollführer:
Schatzmann.

---

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 21. Juni 1916.

Im Auftrag des schweizerischen Bundesrates,
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

---

# Vereinbarung

zwischen

## den Regierungen der Kantone Zürich, St. Gallen und Schwyz

über

## die Verteilung der Unterhaltskosten der Beleuchtungsanlage und der Betriebskosten der Beleuchtung des Seedammdurchlasses bei Rapperswil.

(Vom 4./18. März 1916.)

---

Auf Grund von Art. 72 und 79 des Übereinkommens betreffend die Regelung der Schiffahrt auf dem Zürichsee[1]) wird zwischen den Regierungen der Kantone Zürich, St. Gallen und Schwyz über die Verteilung der Unterhaltskosten der Beleuchtungsanlage und der Betriebskosten der Beleuchtung des Seedammdurchlasses bei Rapperswil nachstehende Vereinbarung getroffen:

§ 1. Die Unterhaltskosten der Beleuchtungsanlage und die Betriebskosten der Beleuchtung werden jährlich in der Weise verteilt, daß ein Drittel zulasten der Kantone Zürich, St. Gallen und Schwyz, ein Drittel zulasten der Südostbahn und ein Drittel zulasten der Lastschiffbesitzer vom Zürichsee fallen.

§ 2. Die drei Kantone verteilen den auf sie entfallenden Beitrag in der Weise, daß Zürich 30 %, St. Gallen und Schwyz je 35 % übernehmen.

[1]) O. S. XXX, Seite 168.